

AGB SOPREMA

(Stand 01. Januar 2025)

Vorbehältlich abweichender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hernach nurmehr „AGB“) für alle von der Soprema AG (hernach nurmehr „SOPREMA“) getätigten Verkäufe.

Die Geltung allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn in Korrespondenz darauf verwiesen wird. Die Bestellung des Käufers gilt als Anerkennung dieser AGB und als Verzicht auf die allfälligen eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

Die Angaben in den Preislisten und Katalogen sind unverbindlich (Gültigkeit siehe allg. Informationen der Preisliste). Massgebend ist ausschliesslich die rechtsverbindliche Offerte oder die Auftragsbestätigung.

Offerten der SOPREMA sind vorbehältlich anderer Angaben 30 Tage gültig, ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung aber rechtlich stets unverbindlich. Bestellungen, welche seitens des Käufers gestützt auf Offerten erfolgen, stellen rechtsgültige Anträge des Käufers zum Abschluss eines Vertrages dar und sind 30 Tage verbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung oder die direkte Erfüllung der Bestellung durch SOPREMA zustande.

Die von der SOPREMA angegebenen bzw. die vereinbarten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Unverbindliche Lieferfristen stellen keine wesentliche Voraussetzung des Verkaufes dar. Nichteinhalten dieser Fristen gibt deshalb dem Käufer kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Diese Rechte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Überschreitung verbindlicher Lieferfristen hat der Käufer das Recht, nach erfolgloser Ansetzung einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen unverzüglich schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche weiteren Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Lieferungen ab CHF 3'000.00 Fakturawert erfolgen frei LKW Baustelle oder Depot (andere Vereinbarungen vorbehalten). Für Lieferungen mit einem Fakturabtrag von weniger als CHF 3'000.00 wird ein Transport- und Kleinmengenzuschlag von CHF 150.00 fakturiert. Der Transport erfolgt in jedem Fall auf Risiko des Käufers.

Die Entladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, auch wenn die SOPREMA ihre eigenen Entlademittel oder ihr Personal (einschliesslich des Personals des allenfalls eingeschalteten Transporteurs) zur Verfügung stellt. Der Einsatz von Entlademitteln des Liefer-LKW's wird dem Käufer gemäss Tarif verrechnet (siehe allg. Informationen der Preisliste).

Die Waren werden von der SOPREMA auf Kosten und Risiko des Käufers aufbewahrt oder am vereinbarten Lieferort deponiert:

- Wenn die Waren vom Käufer nicht am vereinbarten Lieferort und -termin in Empfang genommen werden;
- Wenn die Lieferbedingungen auf Veranlassung des Käufers geändert wurden;
- Nach Ablauf von sieben Tagen, nachdem die SOPREMA den Käufer gemahnt hat, die Ware in Empfang zu nehmen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich schweizerischer Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen geschuldeten Höhe.

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Lieferungen auf Abruf werden zu den am Auslieferungstag gültigen Preisen verrechnet.



Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware fällig, sofern nicht Vorauskasse, Zahlung bei Lieferung oder eine andere Fälligkeit vereinbart wurde. SOPREMA steht es jederzeit frei, Vorauskasse oder eine anderweitige Sicherstellung des Kaufpreises zu verlangen. Der Käufer gerät bei Fälligkeit ohne Mahnung in Verzug (Verfalltaggeschäft) und hat Verzugszinsen in Höhe von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung zu bezahlen. Zudem behält sich die SOPREMA das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Der Käufer hat zudem Ersatz für den der SOPREMA entstandenen Schaden zu leisten.

Einweggebinde werden nicht zurückgenommen. Mehrweggebinde bleiben Eigentum der SOPREMA. Bei nicht erfolgter Franko-Rückgabe innert längstens 30 Tagen werden diese zu Tagespreisen an den Käufer verrechnet.

Eine Rücknahme der Ware ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SOPREMA möglich. Eine Rücknahme kann in jedem Falle nur dann erfolgen, wenn die Ware sich in einem einwandfreien und wieder verwendbaren Zustand befindet. Für Umttriebskosten werden neben den Frachtkosten 30% des Fakturabetrages verrechnet. Die Transport- und allfälligen Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Käufers; die Ware reist auf dessen Rechnung und Gefahr.

Die Gewährleistung für Mängel der Ware richtet sich nach den separaten Garantie- und Haftungsbedingungen in der bei Bestellung jeweils gültigen Fassung, einsehbar unter www.soprema.ch.

SOPREMA haftet nicht für mangelhafte oder verspätete Erfüllung, welche auf höhere Gewalt oder andere Gründe ausserhalb ihres Einflussbereichs (einschliesslich des Lieferverzugs eigener Zulieferer) zurückzuführen ist.

Die Haftung von SOPREMA unter jeglichen Rechtstiteln ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Falle auf 100% des bezahlten Preises der jeweiligen Waren beschränkt.

Aus allfälligen über den Verkauf hinaus gehenden Leistungen (wie etwa Devisierung, technischer Beratung) entstehen für SOPREMA vorbehältlich ausdrücklicher schriftlicher Zusicherungen nur Verpflichtungen bezüglich fachgerechter Auswahl des verkauften Materials auf der Basis der vom Käufer bekannt gegebenen Grundlagen. Demgegenüber besteht keine Pflicht zur Prüfung und ggf. Abmahnung dieser Grundlagen, anderer Werkteile oder vorgesehener Konstruktionen, und es besteht insbesondere keine Haftung für das Gesamtwerk.

Die Verrechnung von Ansprüchen und Forderungen der SOPREMA mit behaupteten Gegenansprüchen des Käufers oder die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen SOPREMA sind ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen Bestimmung bezweckt wurde.

Verträge, für welche die vorliegenden AGB gelten, unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 5400 Baden (Schweiz).

Spreitenbach, im Januar 2025

Allgemeine Informationen

Jeweilige Preisliste gültig ab Ausgabedatum. Mit dem Erscheinen der aktuellen Preisliste verlieren sämtliche frühere Ausgaben deren Gültigkeit.

Preiszuschläge eingefärbte ALSAN Produkte

RAL Standardfarben	RAL 7030, 7032, 7035, 7038, 7043, 9005, 9016 - keine Zuschläge
RAL Sonderfarben	CHF 3.10 - 5.00 / kg
NCS Farben	CHF 6.10 - 10.00 / kg

Entladung und Warenannahme

Die Entladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Warenempfängers.

Der Einsatz von Entlademitteln des Liefer-LKW's wird dem Käufer gemäss Tarif verrechnet.

Lieferungen

Erfolgen in ganzen Verpackungseinheiten, bei Bitumenbahnen in kompletten Paletten.

Paletten

Einwegbinde werden nicht zurückgenommen. Mehrwegbinde bleiben Eigentum der Soprema.

Paketversand

Pro Paket bis 30 kg CHF 40.00

Schneidezuschläge

Auf Anfrage und nach Aufwand, netto.

Frachtbedingungen/Transport

Die Verkehrsabgaben (LSVA/Stauzuschlag) werden anteilmässig mit 0.85% vom Nettowarenwert verrechnet. Lieferungen ab CHF 3'000.00 Fakturawert erfolgen frei Baustelle oder Depot (andere Vereinbarungen vorbehalten).

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten; es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise verrechnet. Lieferungen auf Abruf werden zu den am Auslieferungstag gültigen Preisen verrechnet.

Kostenpflichtige Liefer-Dienstleistungen: Tarife

Mammoth PRIME und EDSCHA-Rollverdeck

Volumentransporte mit Mammoth PRIME Entladesystem oder EDSCHA-Rollverdeck, LKW nach Verfügbarkeit, werden mit CHF 150.00 pro Fahrzeug verrechnet.

Voraussetzungen für eine Anlieferung mit dem Mammoth PRIME oder EDSCHA-Rollverdeck Entladesystem:

- Bestellung von kompletten LKW-Ladungen (nur bei Mammoth PRIME)
- LKW-zugängliche Baustellenanfahrt
- Vorhandener Baustellenkran, Höhe mind. 6 m über Dachkante

Mitnahmestapler

Entladung der Jumbo-LKW durch geländegängigen Mitnahmestapler wird mit CHF 150.00 pro Fahrzeug verrechnet.

Voraussetzungen für die Entladung durch den Mitnahmestapler:

- genügend grosse Platzverhältnisse zum Rangieren
- befestigter Untergrund
- keine Hanglage

Kraneinsatz

Transporte, die einen Kraneinsatz erfordern, werden mit CHF 30.00 pro Kranzug verrechnet. Ab einer Höhe von 14 m wird der Kraneinsatz nach Aufwand verrechnet. Genaue Preisauskünfte können in der Logistikabteilung eingeholt werden.

Die Preise verstehen sich exklusive schweizerische Mehrwertsteuer.

Spreitenbach, Januar 2025